

## Hinweise und nicht enthaltene Leistungen & AGBs

1. Die vorgesehenen Montageplätze und Aufstellungsorte müssen geräumt und frei zugänglich sein. Der vorgesehene Montageplatz kann leicht von der Planung abweichen.
2. Nicht im Leistungsumfang enthalten: Putz- und Malerarbeiten. Ebenfalls sind Erdarbeiten für Fundamente oder unterirdische Kabelgräben nicht enthalten.
3. Platz in Niederspannungshauptverteilung [NSHV] für die Absicherung eines Wechselrichters: Der Wechselrichter ist vor Überspannung und Fehlerströmen zu schützen. Deshalb werden in der Unterverteilung ein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) und ein Sicherungsautomat installiert. Der FI benötigt einen Platz von vier Teilungseinheiten in der Unterverteilung, für den Sicherungsautomaten werden 3 Teilungseinheiten benötigt. Eine Teilungseinheit ist eine Maßeinheit für Schaltschrank- Komponenten und ist 18 mm breit.
4. Platz in Niederspannungshauptverteilung [NSHV] für einen Smartmeter: Damit Sie die Stromüsse in Ihrem Haushalt überwachen und den Einsatz des Wechselrichters gezieht gestalten können, wird ein Smartmeter installiert. Dieser zeichnet die Stromüsse auf und kommuniziert mit dem Wechselrichter. Der Smartmeter benötigt 4 Teilungseinheiten. Eine Teilungseinheit ist eine Maßeinheit für Schaltschrank-Komponenten und ist 18 mm breit. Für den Fall das eine Wallbox eingebaut wird, wird eventuell auch außerdem Platz für einen FI Schlater benötigt, dieser bedarf ebenfalls 4 Teilungseinheiten.
5. Platz in Niederspannungshauptverteilung [NSHV] für einen Batteriespeicher: Der Platzbedarf, für die in der Unterverteilung zu verbauenden Messgeräte, beträgt 7 Teilungseinheiten. Eine Teilungseinheit ist eine Maßeinheit für Schaltschrank-Komponenten und ist 18 mm breit.
6. Der vorstehende Angebotsvorschlag beruht auf Angaben, die Sie uns mitgeteilt haben oder im Dialog mit unseren Kundenbetreuern gemacht haben.
7. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SZ Solar GmbH (siehe Unten).
8. Der AC-Überspannungsschutz schützt Ihre Elektroinstallation vor Überspannung. Diese kann vom Netz oder von der PV-Anlage verursacht werden. Überspannungsschäden verursacht durch das Stromnetz (z.B. durch Netzschäden oder Blitzeinschlägen in das Versorgungsnetz) können mittels des AC-Überspannungsschutzes verhindert werden.

Bei Erweiterungen oder Änderungen einer elektrischen Anlage nach DIN VDE 0100-443 ist der AC-Überspannungsschutz seit 10/2016 Pflicht. Dieser ist bauseits einzubauen.

9. Der DC-Überspannungsschutz schützt den Wechselrichter und die Elektroinstallation vor Überspannungen, verursacht bspw. durch Blitzschlag. Dieser Überspannungsschutz wird von einigen Gebäudeversicherungen gefordert, wenn eine PV-Anlage installiert wird. Soll der DC-seitige Überspannungsschutz von der SZ Solar GmbH installiert werden, wird pro String ein Generatoranschlusskasten mit Überspannungsabsicherung installiert.

10. Das Gerüst inkl. geeigneter Absturzsicherung wird, wenn nichts anderes vereinbart worden ist vom Bauherren gestellt.

11. Es ist ein Zählerschrank entsprechend der aktuell gültigen Vorschriften des Netzbetreibers bereitzustellen.

12. Eventuell erforderliche Anpassungen an der Niederspannungshauptverteilung nach Vorgabe des Netzbetreibers werden nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber separat angeboten und sind kein Bestandteil oben stehender Leistungen.

13. Bitte beachten Sie, dass die Leistungsklasse der Photovoltaikmodule sich um +/- 5 Wp pro Modul je nach Verfügbarkeit ändern kann. Eventuelle Mehr-/Minderleistungen werden verrechnet.

14. Die Tragfähigkeit des Gebäudes ist durch den Bauherren zu prüfen.

15. Sämtliche eventuell anfallenden Gebühren (bspw. Zählerwechsel Netzbetreiber) sind vom Endkunden zu tragen

16. Gemäß der Landesbauordnung muss in Abhängigkeit des Bundeslandes ein Sicherheitsabstand von 0,5 m (mit Glas/Glas-Modulen) oder 1,25 m (mit Glas/Folie-Modulen) zu benachbarten Gebäuden eingehalten werden. Die Prüfung und Freigabe des Belegungsplanes erfolgt durch den Bauherren.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ENDKUNDEN**

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der SZ Solar GmbH und Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, auch widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, werden zurück gewiesen. Diese gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die SZ Solar GmbH.

### **§ 2 Angebot und Vertrag**

Das Angebot beschreibt die von der SZ Solar GmbH zu liefernden Produkte und Leistungen, ggf. auch die vom Kunden zu erbringenden Vorarbeiten und stellt kein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Kunde wird hierdurch lediglich aufgefordert, seinerseits ein Angebot abzugeben.

Der Vertrag wird erst mit der Auftragsbestätigung durch die SZ Solar GmbH wirksam.

### **§ 3 Preis**

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Bitte beachten Sie, dass der Angebotspreis die bei Angebotserstellung gültige Mehrwertsteuer ausweist. Bei Rechnungsstellung wird der in dem Zeitpunkt und unter Berücksichtigung des Leistungszeitraums maßgebliche und gültige Mehrwertsteuersatz angewendet.

Wird die Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, ist die SZ Solar GmbH bei einer eingetretenen Lohn- und/ oder Materialpreiserhöhung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, soweit die Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist.

### **§ 4 Auftragsbestätigung & Zahlung**

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist bei Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 50 % des Bruttoverkaufspreises zu leisten, durch diese Anzahlung gilt der Auftrag Ihrerseits als angenommen. Eine Unterschrift für die Erteilung des Auftrags entfällt somit. Eine Schlussrechnung wird erst nach Abnahme der Installationsarbeiten erstellt und der Restbetrag gefordert.

Eventuelle durch den Netzbetreiber verursachte Verzögerungen beim Zählertausch haben keinen Einfluss auf Rechnungsstellung und Zahlungsziele.

Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah im Voraus zu den genannten Fälligkeitsterminen. Schecks und/oder Wechsel werden nicht akzeptiert. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig, die aus diesem Rechtsverhältnis stammen.

## **§ 5 Liefer- und Leistungsfristen, Rücktritt vom Vertrag, Gefahrenübergang**

Falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, der als solcher schriftlich zu bezeichnen ist, sind die von der SZ Solar GmbH angegebenen Lieferfristen stets unverbindlich. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt (Krankheit, Wetter, Lieferprobleme oder andere nicht durch die SZ Solar GmbH verschuldete Ereignisse verlängern Liefer- und Fixtermine entsprechend, ohne dass dadurch Ansprüche des Kunden entstehen. Wird die Leistungsausführung durch im Einflussbereich des Kunden liegende Gründe verzögert oder unterbrochen, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Wir sind berechtigt, vom Vertrag auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung zurückzutreten, wenn falsche Angaben über die Kreditwürdigkeit des Kunden gemacht worden oder objektive Gründe hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des Kunden entstanden sind, bspw. die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens. Dem Kunden wird vor Rücktritt die Möglichkeit eingeräumt, eine Vorauszahlung zu leisten oder eine taugliche Sicherheit zu erbringen.

Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Ware geht mit Abschluss der Installation und bei ausschließlicher Lieferung mit der Anlieferung der Liefergegenstände auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

## **§ 6 Warenanlieferung**

Die Anlieferung erfolgt frei Haus und verzollt.

Der Kunde muss jedoch am Tag der Anlieferung zur Annahme anwesend sein und dafür Sorge tragen, dass die Anlieferung per LKW erfolgen kann. Eine freie Befahrbarkeit des Arbeitsbereiches mittels LKW über befestigte Wege oder Straßen wird vorausgesetzt. Für bei der Anlieferung entstehende Flurschäden sowie für eventuelle Mehrkosten wegen der Verletzung der Pflichten des Kunden aus 6.2. (z.B. Kosten für neuerliche Anfahrt) haftet die SZ Solar GmbH nicht. Im übrigen gelten die Haftungsvereinbarungen zu Sektion 9 dieser AGB.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass ein sicherer Lagerplatz für die Anlagenkomponenten zur Verfügung gestellt wird. Es obliegt ihm, eine ausreichende Versicherungsdeckung zu gewährleisten.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Alle Waren werden von der SZ Solar GmbH unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller vom Kunden geschuldeten Beträge Eigentum der SZ Solar GmbH.

## **§ 8 Gewährleistung und Garantie**

Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Gebrauchte Kaufgegenstände, einschließlich gebrauchter Zubehör- und Ersatzteile, werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

Bei Neuware wird vereinbart, dass die gewährleistungsrechtliche Verjährungsfrist ein Jahr beträgt, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Gewährleistung 1 Jahr. Wird dem Anlagensteller die Wartung übertragen, beträgt auch in diesem Fall die Gewährleistungszeit 2 Jahre. Die Frist läuft ab Fertigstellung, spätestens bei Abnahme innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Wartung durch uns.

Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Herstellergarantie und -gewährleistungsbedingungen.

Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich an die SZ Solar GmbH mitzuteilen. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl der SZ Solar GmbH durch Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder – jedoch nur wenn die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt ist – durch rückwirkende Preissenkung.

Die SZ Solar GmbH übernimmt keinerlei Garantie für die tatsächliche Gewährung einer Finanzierung, Subvention oder Förderung an den Kunden.

Die SZ Solar GmbH übernimmt, sofern nicht ausdrücklich als solche erklärt, keine Garantien.

Die dem Kunden im Rahmen der Angebotserstellung mitgeteilten

Einspeisungsertragsprognosen sind nicht verbindlich und stellen keine Ertragsgarantie oder – zusicherung dar. Bei dem Berechnungsmodell handelt es sich um eine Schätzung und nicht um eine berechenbare zukünftige Leistung der Photovoltaikanlage, da das tatsächliche Ertragsergebnis von verschiedenen Unsicherheitsfaktoren abhängig ist, die auch von äußeren, nicht beeinflussbaren oder sich ändernden Begebenheiten abhängen können (z.B. Wetter).

## **§ 9 Haftung**

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet die SZ Solar GmbH nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die SZ Solar GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Hierzu gehört nicht das Bemühen der SZ Solar GmbH zu versuchen, eine Finanzierung, Subvention oder Förderung für den Kunden zu erlangen. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der SZ Solar GmbH.

Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Ansprüche aus einer von der SZ Solar GmbH gegebenen Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands und dem Produkthaftungsgesetz bleiben bestehen und hiervon unberührt. Der Kunde ist für die Erfüllung sämtlicher bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Voraussetzungen selbst verantwortlich. Dieses umfasst auch und insbesondere baustatische Aspekte sowie Arbeiten am Erdreich und Grabungen, die durch Ausführung der beauftragten Leistungen betroffen sein können. Änderungen, Ergänzungen und Nachbesserungen, die

wegen unterlassener oder unvollständiger Übermittlung von Informationen an die SZ Solar GmbH erforderlich werden, gehen zu Lasten des Kunden.

### **§ 10 Datenschutzerklärung**

Alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden in maschinenlesbarer Form im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden von der SZ Solar GmbH nur dann erhoben, genutzt und weiter gegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die Nutzer in die Datenerhebung einwilligen. Die für die Bearbeitung eines Auftrags notwendigen Daten, wie z.B. Name und Adresse, werden im Rahmen der Durchführung des Vertrages an die mit der Lieferung des Kaufgegenstands beauftragten Unternehmen oder an andere, im Rahmen der Vertragserfüllung durch die SZ Solar GmbH eingesetzte Dritte weitergegeben. Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im übrigen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Soweit wir zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.

### **§ 11 Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist Marburg.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. aus dem auf deren Grundlage zustande kommenden Verträgen ist im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Marburg.

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der SZ Solar GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Marburg, den 19.08.2022